

Satzung des Aktion Weißes Friedensband e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung im Eine-Welt-Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Informationskampagnen und Aktionen, durch Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, durch die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Bildungsarbeit, durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Informations- und Kulturveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Weißes Friedensband e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Geldwert.
- (4) Der Verein kann einen Beirat berufen. Die Personen im Beirat werden vom Vorstand ernannt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (5) In Aktiv-Gruppen können sich Menschen zusammenschließen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen möchten. Sie erhalten einmal im Monat kostenlos den Aktiv-Brief und Aktionsmaterial. Sie können die Aktionen des Vereins mitgestalten. Aktiv-Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag in Geldwert.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Personen im Beirat und Aktiv-Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von § 4 (1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
- b) Durch den Tod des Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

(2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt werden. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und über die Entlastung des Vorstands.
 - b) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Anmeldung beim Vorstand zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - d) Abberufung des Vorstands
 - e) Auflösung des Vereins

- (4) Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung des Vorstands und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (6) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands kann er Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden oder Mitarbeiter einstellen oder einen Geschäftsführer bestellen.
- (7) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit Befugnissen ausstatten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt, sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HAMMER FORUM e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.